

2. Änderungssatzung

zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 20. 12. 2006

Aufgrund der §§ 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Die Anlagen A (Gebührenordnung gemäß § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung für den Betriebszweig Wasserversorgung) und B (Gebührenordnung gemäß § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung für den Betriebszweig Abwasserentsorgung) der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 20. 12. 2006 werden wie folgt neu gefasst:

1. ***Änderung der Anlage A – Gebührenordnung gemäß § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung für den Betriebszweig Wasserversorgung – im Teil A – Allgemeine Verwaltungsgebühren – und Teil B – Besondere Verwaltungsgebühren –***

Anlage A

G e b ü h r e n o r d n u n g / Kostenverzeichnis

gemäß § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung

Betriebszweig Wasserversorgung

A – Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. **Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist**

nach erforderlichen Zeitaufwand
von 15,00

2. **Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen, Auskünfte, Akteneinsichten und Untersuchungen sowie sonstige Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erbracht bzw. in Anspruch genommen werden**

bis 500,00 EUR

nach erforderlichen Zeitaufwand
von 15,00
bis 500,00 EUR

B – Besondere Verwaltungsgebühren

1. Finanzangelegenheiten

Anmahnung rückständiger Beträge
für öffentlich-rechtliche Forderungen nach § 1 Abs. 2 ThürVwZVGKostO
für privatrechtliche Forderungen pro Mahnung 6,00 EUR

2. Anschluss- und Grundstücksangelegenheiten

Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen nach der Wasserbenutzungs- satzung (WBS) des WAVH

nach erforderlichen Zeitaufwand
von 50,00
bis 500,00 EUR

insbesondere für:

Entscheidungen über den Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 der WBS

Zulassung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage) gemäß § 10 der WBS und Eigengewinnungsanlagen gemäß § 6 Abs. (4) der WBS

Anordnung für den Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 der WBS

und nach Pauschale für:

Einschränkung der Wasserlieferung beim Kunden (Sperrversuch/Absperrung) 50,00 EUR

Wiederaufnahme der Wasserlieferung 50,00 EUR

Nachprüfung des Wasserzählers (Befundprüfung) 50,00 EUR
(zzgl. Prüfgebühr und Versand)

Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden 80,00 EUR

Bereitstellung beweglicher Wasserzähler (Standrohr, Zählergarnitur) 3,50 EUR/Tag/Stck.

- | | |
|---|-----------------------|
| Bereitstellung beweglicher Wasserzähler (Bauwasser) | 25,00 EUR/Monat/Stck. |
| Kautions für bewegliche Wasserzähler pro Stück | 300,00 EUR |
2. **Änderung der Anlage B – Gebührenordnung gemäß § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung für den Betriebszweig Abwasserentsorgung – im Teil A – Allgemeine Verwaltungsgebühren – und Teil B – Besondere Verwaltungsgebühren –**

Anlage B

G e b ü h r e n o r d n u n g / K o s t e n v e r z e i c h n i s

gemäß § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung

Betriebszweig Abwasserversorgung

A – Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. **Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist**

	nach erforderlichen Zeitaufwand
von	15,00
bis	500,00 EUR

2. **Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen, Auskünfte, Akteneinsichten und Untersuchungen sowie sonstige Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erbracht bzw. in Anspruch genommen werden**

	nach erforderlichen Zeitaufwand
von	15,00
bis	500,00 EUR

B – Besondere Verwaltungsgebühren

1. Finanzangelegenheiten

Anmahnung rückständiger Beträge

für öffentlich-rechtliche Forderungen nach § 1 Abs. 2 ThürVwZVKGKostO

für privatrechtliche Forderungen pro Mahnung 6,00 EUR

2. Anschluss- und Grundstücksentwässerung

Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen nach der Entwässerungssatzung (EWS) des WAVH

	nach erforderlichen Zeitaufwand
von	15,00
bis	500,00 EUR

insbesondere für:

Entscheidungen über den Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs 1 der EWS

Festlegung von Einleitungsbedingungen gemäß § 15 Abs. 5 der EWS

Entscheidungen über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 der EWS

Anordnung für den Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 der EWS

und nach Pauschale für:

Abnahme Grundstückskläranlage	80,00 EUR
Wiederholungsabnahme Grundstückskläranlage	80,00 EUR
Abnahme Grundstücksentwässerungsanlage	80,00 EUR
Wiederholungsabnahme Grundstücksentwässerungsanlage	80,00 EUR
Prüfung Niederschlagswasseranlage	80,00 EUR
Erzwingung/Vollzug der Entsorgung Grundstückskläranlage	50,00 EUR

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 01. Dezember 2014

Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

